

## **Vereinsatzung:**

### **Förderkreis Fußballclub Bad Krozingen e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen Förderkreis Fußballclub Bad Krozingen e.V. . Der Zusatz e.V. wird seit der Eintragung in das Vereinsregister geführt. Der Sitz des Vereins ist 79189 Bad Krozingen.
- (2) Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne § 51- 53 der Abgabenordnung 1977 vom 16.3.1976. Er fördert den Fußballsport des Fußballclub Bad Krozingen 1920 e.V. der Aktiven- und Jugendmannschaften.(§ 58 Nr.1 der Abgabenordnung) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke zeitnah verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (6) Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 01. April bis 31. März.
- (7) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, Veranstaltungen und Werbung.

#### **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Anmeldung und Aufnahme als Mitglied hat schriftlich unter Angabe des Namens, Berufes, Alters und Wohnsitzes zu erfolgen. Durch die Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs erkennt der Antragssteller, für den Fall der Aufnahme, die Satzung an.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

#### **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Tod
  - c) Ausschluß
  - d) Auflösung des Vereins

- (2) Der freiwillige Austritt kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss schriftlich bis 31. Dezember erfolgen.
- (3) Mitglieder, die Ihren Beitrag über den Schluß des Geschäftsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluß des Vorstandes unter der Voraussetzung des § 5 Abs. 3 als Mitglied aus dem Verein gelöscht werden.
- (4) Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.  
Ausschlußgründe sind insbesondere
  - a) grobe Verstöße gegen Satzungen und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
  - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und ausserhalb des Vereins.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung das Recht Anträge zu stellen.
- (2) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck, die Bestrebungen und Interessen nach Kräften zu unterstützen, sowie Beschlüsse und Anordnung der Vereinsorgane zu befolgen.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Mindestmitgliedsbeitrag wird jeweils von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesende Mitglieder festgelegt.
- (2) Der Jahresbeitrag ist im voraus, möglichst im Bankeinzugsverfahren oder durch Dauerauftrag, zu entrichten.
- (3) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluß des Geschäftsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluß des Vorstandes als Mitglied gelöscht werden.
- (4) Mitgliedern die unverschuldet in Not geraten können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Nottage teilweise oder ganz erlassen werden.

## **§ 6 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Ehrenmitglied kann werden, wer sich durch besondere Verdienste für den Verein ausgezeichnet hat. Über die Ernennung entscheidet der Gesamtvorstand. Es ist hierzu eine Dreiviertelmehrheit der Erschienenen erforderlich. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sie sind aber von Beitragsleistungen befreit. Ehrenvorsitzende können nicht mehr gewählt werden.

## **§ 7 Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung, Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wählt den Vorstand (§ 9) für die Dauer von zwei Jahren. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes oder des Vereinsjugendausschusses des Fußballclub Bad Krozingen 1920 e.V. sind nicht wählbar bzw. müssen nach der Wahl in den geschäftsführenden Vorstand oder in den Vereinsjugendausschuß des FCK die Tätigkeit im Förderkreis aufgeben.
- (2) Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
- (3) Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
- (8) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entgegennahme der Jahresberichte, die Entlastung des Vorstandes, Beratung und Beschlussfassung der Anträge.
- (9) Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen, die zuvor von der Versammlung durch einfache Abstimmung zu wählen sind.

## **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn diese von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer
  - e) bis zu fünf Beisitzern
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Mitglieder. Die Funktion des Schriftführers kann auch vom Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, oder vom Schatzmeister personengleich wahrgenommen werden.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglied ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 11 Kassenprüfung**

- (1) Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben die Aufgabe Rechnungsbelege, sowie deren ordnungsgemäße Buchung und die Mittelverwendung zu überprüfen. Ebenso ist von ihnen der Kassenbestand der abgelaufenen Wahlperiode festzustellen und der Mitgliederversammlung ein Prüfungsbericht über die Führung der Kassengeschäfte zu erstatten.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bei einer vorher ordnungsgemäß einzuberufenden Mitgliederversammlung, beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt genannt sein.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins und bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Fußballclub Bad Krozingen 1920 e.V., mit der Zweckbestimmung, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet wird. Ist dies nicht möglich, so ist das Vermögen der Gemeinde Bad Krozingen mit der gleichen Zweckbestimmung wie zuvor genannt zu übertragen.

### **§ 13 Gerichtsstand des Vereins**

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Vereins.

Bad Krozingen, den 04. November 2009

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 15. Januar 1998 beschlossen. In der Mitgliederversammlung am 04. November 2009 wurden Änderungen in § 10 Absatz (1e) beschlossen.

Für die Richtigkeit zeichnen:

Michael Schreck  
1. Vorsitzender

Andreas Teufel  
Schatzmeister/ Schriftführer